

Satzung

des Vereins zur Förderung der Grundschule „Friedrich Schiller“ in Flöha

- in der Fassung vom -

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Friedrich Schiller Flöha“.
- (2) Sitz des Vereins ist Flöha.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen und trägt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bewirkt die Förderung und den Erhalt der schulischen und außerschulischen Bildungs- und Erziehungsvoraussetzungen für die Schüler der Grundschule Friedrich Schiller Flöha.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln
 - Pflege der Traditionen der Grundschule "Friedrich Schiller"
 - Unterstützung von bildenden Schulveranstaltungen
 - Hilfe bei der Gestaltung des Schulumfeldes
 - Förderung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zum Schulträger
 - Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
 - Gewährung von Hilfen in sozialen Härtefällen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein verwirklicht seine Aufgaben durch die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder und finanziert seine Vorhaben aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede interessierte natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr werden sowie jede interessierte juristische Person sein, die den Zweck des Vereins und diese Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

(5) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Mitglieder sind aufgefordert, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen und mitzugestalten. Sie können Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Ihnen steht die Wahl in alle Vereinsämter offen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 Euro pro Jahr. Jedes Mitglied entscheidet selbst über die Zahlung eines über den Mindestbeitrag hinausgehenden Betrages. Die Mitgliederversammlung kann in einfacher Stimmenmehrheit die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages beschließen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30. November zu entrichten.

(3) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der anteilige Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung (MV)

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden

- dem Stellvertreter

- dem Schatzmeister

- Beisitzern

Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.

(4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Zeit selbst ergänzen. Scheidet mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus, so ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.

(6) Der Vorstand fasst in seinen Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit vom Stellvertreter einberufen. Die Sitzungen sind öffentlich.

(7) Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
3. Wahrnehmung der gesamten Interessen des Vereins
4. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliedsversammlungen
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Abfassung des Geschäftsberichtes

(8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über Einzelausgaben bis zu 200 € ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 7

Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Außerordentliche MV können einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(3) MV sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind bis zur Bestätigung der Tagesordnung der MV schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(5) Beschlüsse der MV sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen, Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Ordnungsgemäß einberufene MV sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der MV erschienenen Mitglieder.

(8) Über den Ablauf einer jeden MV ist ein Protokoll zu führen, dass spätestens 14 Tage nach der Versammlung vorzuliegen hat. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Einsicht ist auf Verlangen jedem Mitglied zu gewähren.

§ 8

Kassenprüfer

(1) Die MV wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die

Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben in der MV auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Flöha zum Zwecke der Förderung von Bildung und Erziehung.
- (3) Für die Auflösung des Vereins ist durch die MV ein Liquidator zu bestellen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Flöha.
- (2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 09.05.2017 beschlossen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Zweck des Vereins möglichst nahe kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Flöha, 24.08.2017